

Gegenstand, Umfang und Massstab der Normenkontrolle

priation im Sinn von § 2 des Expropriationsgesetzes feststellte, abgewiesen und gleichzeitig erklärt, dass diese Bestimmung verfassungsmässig sei. Wie diese Beispiele zeigen, eröffnet der Staatsgerichtshof die Möglichkeit einer Normprüfung im Wege der Verfassungsbeschwerde gegen Landtagsbeschlüsse. Sie sind nicht in die Form eines Gesetzes gekleidet und wirken auch nicht wie Gesetze.⁹⁹ Sie stellen auch keine Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde im Sinn von Art. 23 Abs. 1 StGHG dar.

b) Standpunkt des Staatsgerichtshofes

Die Argumentationsweise, wie sie der Staatsgerichtshof in einer frühen Entscheidung vom 16. Juni 1954¹⁰⁰ gebraucht hat, ist ungewöhnlich. Darin hält er fest, dass er berufen sei, sogar ein Gesetz, zu dem nicht nur die Zustimmung des Landtages, sondern auch die Sanktion des Fürsten notwendig sei, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Aus dieser Tatsache folgert der Staatsgerichtshof im Sinn eines "Grössenschlusses"¹⁰¹, dass er umso mehr berufen sein müsse, einen Landtagsbeschluss allein, der verfassungswidrig sei, aufzuheben. Auffallend ist, dass er sich darüber hinaus mit keinem Wort zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen einen Landtagsbeschluss wie auch zum Rechtscharakter eines Landtagsbeschlusses äussert. Beim hier angestellten Vergleich mit einem Gesetz hätte es nahegelegen, eine Antwort darauf zu geben, ob und wenn ja, warum solche Beschlüsse des Landtages, die nicht in Gesetzesform ergehen, Gesetzen gleichzuhalten sind, die Gegenstand der Normenkontrolle durch den Staatsgerichtshof sein können. Der Staatsgerichtshof weicht auch der Frage aus, warum ein Landtagsbeschluss mit einer Verfassungsbeschwerde angefochten werden kann, obwohl der Landtag, wie er richtigerweise selber einräumt, weder ein Gericht noch eine Verwaltungsbehörde ist. Mit dem Hinweis auf die Kassation eines Gesetzes kann es jedenfalls nicht das Auslangen finden. Er kann keines-

⁹⁹ Walter Antonioli, Probleme der Gesetzesprüfung, S. 227, ist für Österreich der Meinung, dass ein Landtagsbeschluss, wenn er wie ein Gesetz wirke, wie ein formaler Gesetzesbeschluss der Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof unterliege.

¹⁰⁰ Vgl. auch die im Bericht der Regierung zum Staatsgerichtshof-Gesetz Nr. 71/1991, S. 27, erwähnten Fallbeispiele.

¹⁰¹ So Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 381/Anm. 2.